



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

- vorab per E-Mail -

An die
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Amt für Justizvollzug und Recht
Justizvollzug
Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon +49 40 428 43
E-Fax +49 40 4279 43225
Ansprechpartnerin:
E-Mail:
Az. 9225/12
20. März 2023

Bericht über den Besuch der Untersuchungshaftanstalt Hamburg am 12. Oktober 2022

Ihr Schreiben vom 10. Januar 2023, hier eingegangen am 13. Januar 2023

Ihr Zeichen: 231-HH/2/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der wesentlichen Ergebnisse Ihres Besuches am 12. Oktober 2022 in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg (im Folgenden UH) an Senatorin Gallina danke ich Ihnen. Senatorin Gallina bat mich, Ihnen zu antworten.

Ihr Bericht wurde zum Anlass genommen, die angesprochenen Sachverhalte nochmals zu betrachten. Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

C. I. Allgemeine Ausstattung der Hafträume

Es wurde empfohlen, Maßnahmen zum Schutz der Intim- und Privatsphäre zu ergreifen, die den Gefangenen ermöglichen, in einem abgedunkelten Raum zu schlafen.

Es gibt bereits vereinzelt in den Hamburger Justizvollzugsanstalten Möglichkeiten zum Abdunkeln / Sichtschutzvorrichtungen. Darüber hinaus werden aufgrund des Hinweises der Nationalen Stelle die verschiedenen Verdunklungsmöglichkeiten überprüft und die nicht mit Schutzvorrichtungen versehenen Hafträume der UH sukzessive nachgerüstet.

C. II. Ausstattung der Zugangsstation

1. Allgemeiner Zustand

Der Gesamteindruck der Zugangsstation sei unbefriedigend. Böden, Wände und Mobiliar seien stark abgenutzt und ungepflegt. In der Zugangsstation sei darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen.

Hier wird mit der Sanierung des Strafjustizgebäudes für Abhilfe gesorgt (Baubeginn nach derzeitigem Stand: 2024). Die bedeutet konkret, dass der Zuführbereich der UH, die Schleuse, die Warteräume sowie die Sprechräume renoviert werden.

Das Zugangshaus selbst ist zwar nicht Teil des Sanierungsprojektes, angesichts der stabilen Infektionslage, des Aussetzens der Schutzmaßnahmen und des Wegfalls der Quarantänestation wurde für diesen Bereich die ursprüngliche Planung wieder aufgegriffen: Es werden sukzessive alle Hafträume renoviert. Dies bedeutet: neues Mobiliar, Anstrich etc.

2. Duschen

Um die Intimsphäre zu wahren, solle in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein. Anderenfalls solle ermöglicht werden, einzeln zu duschen.

Diese Vorgabe wird weitestgehend erfüllt. Die meisten Duschen in der UH sind bereits mit Schamwänden / Abtrennungen versehen. Die restlichen werden im Rahmen von Sanierungsarbeiten sukzessive umgerüstet. Wenn ein Insasse den Wunsch hat, allein zu duschen, wird ihm das in Absprache mit den Stationsbediensteten ermöglicht. Darüber hinaus werden aufgrund des Hinweises der Nationalen Stelle die nicht mit einer Abtrennung versehenen Gemeinschaftsduschen der Hamburger Justizvollzugsanstalten nachgerüstet, indem jeweils die partielle Abtrennung einer Dusche erfolgt.

C. III. Beobachtungs- und Sicherungsstation

1. Beschäftigungsangebote und Betreuung i. R. d. Absonderung

Es sei sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige menschliche Kontakte stattfinden, und dass Psycholog*innen, aber auch Ärzt*innen ausreichend Kapazität für die Betreuung der Sicherungsstation erhalten.

Die Unterbringung auf der Beobachtungs- und Sicherungsstation erfolgt, wenn gegen einen Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen vollzogen werden. Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist die Absonderung von anderen Gefangenen, welche im unausgesetzten Zustand als Einzelhaft bezeichnet wird. Der getrennten Unterbringung liegt eine Anordnung der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit zugrunde. Die Ausgestaltung der Unterbringung auf beiden Stationen unterscheidet sich daher voneinander. Die Vorgaben der Nationalen Stelle werden dahingehend verstanden, dass sie sich auf die Anordnung von Einzelhaft als besondere Sicherungsmaßnahme beziehen.

Das Wesen der Einzelhaft besteht darin, Kontakte zu anderen Gefangenen grundsätzlich zu unterbinden. Sie unterliegt daher strengen Anordnungsvoraussetzungen und dauert nur so lange an, wie eine Gefahr für ihn selbst oder andere Personen von dem Gefangenen ausgeht. Allein schon aufgrund der engen Anordnungsvoraussetzungen, der Einzelfallentscheidung und des allgemein gültigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird eine Einzelhaft nur so lange aufrecht gehalten wie unbedingt notwendig. Durch die Gewährung des gesetzlichen Mindestmaßes an Besuch werden unter Berücksichtigung des Wesens der Einzelhaft in einem ausreichenden Maß zwischenmenschliche Kontakte ermöglicht. Die medizinische und psychologische Betreuung ist sichergestellt. Falls die inhaftierte Person keinen Bedarf anmeldet, erfolgt durch die Anstalt das Angebot, mit einer Person des psychologischen Fachdienstes zu sprechen. Es erfolgt eine umfassende Dokumentation. Sowohl die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme als auch deren Verlauf, was auch sämtliche Kontakte der inhaftierten

Person mit anderen Personen als dem Allgemeinen Vollzugsdienst beinhaltet, werden dokumentiert.

Die UH ist vorrangig für den Vollzug von Untersuchungs- und Polizeihaft sowie für die Durchführung von Gerichtsvorfürungen zuständig. Der UH werden von der Polizei sämtliche in Hamburg aufgegriffene Gefangenen zugeführt, abgesehen von einigen, wenigen Selbststeller*innen. Damit ist die UH erstaufnehmende Anstalt für entzückte Menschen, psychisch Auffällige und - insbesondere bei Polizeihaftgefangenen - Menschen, die unmittelbar aus ihrer bisherigen Lebenswirklichkeit gerissen wurden, es nunmehr mit den Bedingungen einer Untersuchungshaftanstalt und der Aussicht auf eine fortdauernde Inhaftierung zu tun haben und daher unter Anpassungsschwierigkeiten leiden, die sich in einer aggressiven oder selbstgefährdenden Grundstimmung äußern kann. Im Jahr durchlaufen durchschnittlich 2500 Gefangene die Beobachtungsstation. Die überwiegende Anzahl der auf der Beobachtungsstation untergebrachten Gefangenen kann bereits nach wenigen Tagen auf einen regulären Haftraum verlegt werden.

Im Übrigen wird die Empfehlung bereits umgesetzt. Die Gefangenen der Beobachtungs- und Sicherungsstation werden täglich durch die Ärzteschaft visitiert, zusätzlich zwei Mal wöchentlich durch eine*n Konsiliarpsychiater*in, sofern psychiatrische Auffälligkeiten erkennbar sind. Ebenfalls täglich ist ein Mitglied des psychologischen Dienstes für die Beobachtungsstation zuständig. Diese werden immer dann hinzugezogen, wenn die Ärzteschaft, die Psychiater*innen, die Vollzugsabteilungsleitung oder auch der Aufsichtsdienst psychische Verhaltensauffälligkeiten feststellt.

2. Dauer der Absonderung

Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Reduzierung der Zeitdauer der Absonderungen zu ergreifen. Es wurde festgestellt, dass in den Kalenderjahren 2021 sowie 2022 mehr als 30 Gefangene über 15 Tage, 15 Gefangene über einen Monat und jeweils ein Gefangener über zwei, über drei und vier Monate auf der Beobachtungs- und Sicherungsstation durchgehend untergebracht waren.

Die Anzahl der Gefangenen, die längerfristig auf der Beobachtungsstation untergebracht waren, ist im Vergleich zur Gesamtzahl von 2.500, die durchschnittlich im Jahr die Beobachtungsstation durchlaufen, als gering anzusehen. Es handelt sich jeweils um besondere Sicherungsmaßnahmen, die nur so lange aufrechterhalten werden, wie es der Zweck erfordert. Ohne Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen werden in der UH besondere Sicherungsmaßnahmen nicht angeordnet. Vorrangig geht es um die Eigen- oder auch Fremdgefährdung des Gefangenen. Die genannte Zahl von 30 Gefangenen, die über 15 Tage beobachtet wurden, entspricht ungefähr 1 % aller auf der Sicherungsstation untergebrachten Personen. Darunter befanden sich auch gem. § 126a StPO Untergebrachte, über deren Verweildauer die dafür eingesetzten externen Psychiater*innen entscheiden. Es handelt sich nicht um eine rein vollzugliche, sondern letztlich um eine psychiatrische Entscheidung.

Es gibt für die auf der Beobachtungsstation untergebrachten Gefangenen täglich mehrere Gesprächsangebote. Dokumentiert wird, wenn die Angebote seitens der Gefangenen abgelehnt werden (was nicht selten der Fall ist). Als Beschäftigungsmaterial steht Lesestoff zur Verfügung. In Einzelfällen wird durch den psychologischen Fachdienst weiteres Material (Malsachen, besonderer Lesestoff wie Comics) zur Verfügung gestellt.

C. IV. Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Es wird die statistisch detaillierte Erfassung und regelmäßige Auswertung der durchgeführten Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen angeregt.

Eine Dokumentation der Anwendung von Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen erfolgt in jedem Einzelfall mittels des jeweiligen Papiervorganges, der zur jeweiligen Gefangenenpersonalakte genommen wird.

Eine systematische Dokumentation aller Sicherungsmaßnahmen erfolgt im (analogen) Sicherungsbuch. Darüber hinaus werden Möglichkeiten zur digitalisierten Dokumentation derzeit geprüft. Die Dokumentation der an die Aufsichtsbehörde meldepflichtigen Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen erfolgt bereits digitalisiert und kann bei Bedarf ausgewertet werden.

C. V. Besonders gesicherter Haftraum (bgH)

1. Ausstattung

Es wird empfohlen, für besonders gesicherte Hafträume, in denen dies noch nicht der Fall ist, Lösungen zu finden, damit Gefangene eine normale Sitzposition einnehmen können. Der Einsatz von besonders robusten und gefähigungsarmen Möbeln oder solchen aus Schaumstoff, die in geeigneten Fällen situationsadäquat dazugestellt werden können, wird vorgeschlagen.

Eine Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume mit Sitzmöbeln ist aus Sicherheitsgründen bislang nicht erfolgt. Denkbar wären daher lediglich fest installierte (gemauerte) Sitzerrhöhungen oder – wie in der Psychiatrie verwendet – beschwerte Möbel, die nicht ver-rückbar sind.

In den besonders gesicherten Hafträumen werden ausschließlich Gefangene untergebracht, die erfahrungsgemäß mit allen zur Verfügung stehenden beweglichen Materialien missbräuchlich umgehen. Selbst Matratzen und deren Bezüge werden beschädigt, in die Toilette gestopft oder versucht zu essen.

Wird festgestellt, dass der Gefangene mit beweglichem Mobiliar umgehen kann, ist dies bereits der Zeitpunkt der Beendigung der dortigen Unterbringung.

Im Übrigen wird derzeit in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel ein gefähigungsarmes Sitzmöbel erprobt. Die dortigen Erkenntnisse und Erfahrungen mit dem gefähigungsarmen Sitzmöbel wird auch die UH berücksichtigen.

2. Kleidung

Unverzüglich abzustellen sei das Verfahren, dass im bgH untergebrachte Personen lediglich eine Papierhose angelegt wird. Es wird empfohlen, dem Gefangenen reißfeste Kleidung zur Verfügung zu stellen, die auch den Oberkörper bedecken (auch bei kurzzeitiger Unterbringung).

In ihrer Abfrage aus dem Jahr 2021, anlässlich des Jahresberichts für das Jahr 2020, hatte die Nationale Stelle angeregt, dass fixierte Personen mindestens mit einer Papierhose und einem Papierhemd bekleidet sein sollen. Aus Sicherheitsgründen soll an der Entkleidung fixierter Personen sowie der Anlegung einer Papierhose und eines Papierhemd zur Schonung des Schamgefühls festgehalten werden. Zusätzlich wird der Körper dieser Personen mit einer

Decke bedeckt. Dem Hinweis der Nationalen Stelle wird insoweit nachgekommen, indem auf der nächsten Tagung der Bau- und Sicherheitsreferent*innen ein länderübergreifender Austausch über die Praxis der Entkleidung bei Fixierung angeregt wird mit dem Ziel der Annäherung an eine bestmögliche Praxis, die sowohl das Schamgefühl der betroffenen Personen als auch Sicherheitsbelange berücksichtigt.

C. VI. Durchsuchung mit Entkleidung

Es wird um Sicherstellung gebeten, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird. Eine routinemäßige Durchführung einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, sei nicht zulässig. Es bedürfe jeweils einer Entscheidung im Einzelfall und die Durchsuchung habe so schonend wie möglich zu erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen.

Eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung bei der Aufnahme findet bei allen Strafgefangenen auf Anordnung der Anstaltsleitung statt, ist gem. § 70 Abs. 3 HmbStVollzG zulässig und bedarf grundsätzlich keiner Entscheidung im Einzelfall. Die Durchführung dieser Maßnahme wird auch dokumentiert.

Das sog. Zweiphasenmodell wird bereits umgesetzt. Die Durchsuchung erfolgt in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

C. VII. Unterbringung nach § 126a StPO

Es sei dafür Sorge zu tragen, dass Personen nach § 126a StPO in der UH nicht mehr aufgenommen werden oder eine Verstärkung der psychiatrischen Versorgung erfolgt.

Die Unterbringung nach § 126a StPO in der UH erfolgt in Amtshilfe für die Sozialbehörde. Diese nimmt hierzu wie folgt Stellung: Die Belegungsentwicklung des Hamburger Maßregelvollzugs ist seit 2018 durch einen kontinuierlichen Zuwachs in allen Rechtsbereichen gekennzeichnet. Seit 2020 führen stetig wachsende gerichtliche Unterbringungsanordnungen zu einer deutlichen Überlastung der Aufnahmekapazitäten der Maßregelvollzugseinrichtung in der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll als einzige Klinik für Forensische Psychiatrie in Hamburg, die mit vorübergehenden internen Kompensationsmaßnahmen nicht mehr zu bewältigen sind.

Vor diesem Gesamthintergrund wurde es seit Januar 2020 zunehmend erforderlich, einstweilige Unterbringungen aufgrund von Amtshilfeersuchen der Sozialbehörde in der UH zu vollziehen. Der Verzicht auf die Amtshilfe hätte zur Freilassung von sachverständigenseits als schwer erkrankt und für die Allgemeinheit als gefährlich eingestuftes Beschuldigtes mit teils akut vorliegender Selbst- und Fremdgefährdung führen können. Neben einer Gefährdung der Allgemeinheit wäre damit auch ein potentieller Schaden für die Betroffenen infolge unzureichender Versorgung schwerst Erkrankter in Kauf genommen worden einschließlich des Risikos einer Selbstgefährdung, weiteren Chronifizierung des Krankheitsbildes und Verschlechterung der Behandlungsprognose.

Im Rahmen dieser in Amtshilfe erfolgenden Unterbringung war die Sozialbehörde fortlaufend um eine bestmögliche Versorgung der Betroffenen in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugseinrichtung bestrebt:

- Vor Ort stehen Fachärzt*innen für Psychiatrie zur Verfügung, die ausschließlich für die Versorgung dieser Patientengruppe zuständig sind. Werktäglich finden ärztliche Visiten der Unterbrachten statt, außerhalb der Dienstzeiten ist eine 24/7-Rufbereitschaft gesichert. Im Rahmen der ärztlichen Behandlung wird die medikamentöse Behandlung der Unterbrachten – vergleichbar zum stationär-forensischen Vorgehen im Maßregelvollzug – unmittelbar fortgeführt bzw. eingeleitet und kontinuierlich weiterbegleitet. Zudem werden supportive ärztliche Gespräche geführt. Sozialpädagogischen Belangen wird direkt Abhilfe geschaffen oder diese werden entsprechend weitergeleitet.
- Die Unterbringung der Betroffenen erfolgt in Hafträumen des Normalvollzugs, der Sicherungs- sowie der Beobachtungsstation. Mit Ausnahme der Beobachtungsstation nehmen die Betroffenen täglich am einstündigen Aufenthalt im Freien teil, können in ihrem Haftraum rauchen und ein TV-Gerät oder Radio beantragen. Das Bewohnen eines Beobachtungshaftraumes ist mit regelmäßigen Sichtkontrollen über das Sichtfenster der Haftraumtür durch den Vollzugsdienst verbunden. Die Teilnahme am Aufenthalt im Freien ist zwecks Reizabschirmung und Verhinderung eigen- oder fremdgefährdender Handlungen nicht möglich. Auf der Beobachtungsstation erfolgt auch am Wochenende eine ärztliche und pflegerische Visite der Patientinnen und Patienten durch die ärztlichen und pflegerischen Mitarbeiter der UH.
- Des Weiteren erhalten die Unterbrachten die Möglichkeit zu psychotherapeutischen Einzeltherapiesitzungen in 14-tägiger Frequenz durch einen forensisch erfahrenen Psychotherapeuten.
- Ein Sozialpädagoge steht zwischen 10 bis 20 Stunden wöchentlich in der UH zur Verfügung, befasst sich mit den Belangen der Patient*innen und nimmt unterstützende Gesprächskontakte auf. Darüber hinaus erledigt er bedarfsbezogen patientenbezogene Telefonate und behördliche Angelegenheiten.
- Die allgemeinmedizinische Versorgung der einstweilig Unterbrachten erfolgt im Rahmen der Amtshilfe durch die Ambulanz der UH sowie das Zentralkrankenhaus (ZKH). Dort sind internistisch oder allgemeinmedizinisch ausgebildete Ärzte mit Zusatzqualifikation „Suchtmedizinische Versorgung“ sowie zwei Ärzten in Ausbildung tätig.

Um künftig keine Personen nach § 126a StPO mehr in der UH aufnehmen zu müssen, sind folgende Kapazitätserweiterungen für den Maßregelvollzug in Hamburg in Planung bzw. baulicher Umsetzung:

- Standort Ochsenzoll: Erweiterung auf 375 Plätze bis Mitte des Jahres 2024;
- Seit 01.05.2022: Betrieb einer forensisch psychiatrischen Abteilung der Asklepios Klinik Nord im Zentralkrankenhaus der Justiz mit 10 Plätzen (ZKH 6). Weitere acht Plätze (Station ZKH 1) können belegt werden, sobald das dafür erforderliche pflegerische Fachpersonal verfügbar ist.
- Erschließung eines zweiten Standortes in Hamburg oder im Umland für den Vollzug von Maßregeln mit rd. 120 Plätzen, möglichst in Kooperation mit einem anderen Bundesland.

C. VIII. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Es wird die alleinige Möglichkeit der Urinabgabe unter Sicht kritisiert. Es erfolgt der Hinweis auf unterschiedliche, die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle (Abstrich im Mund, Einsatz eines Markersystems, Blutentnahme über Fingerkuppe mit Bezug auf den Beschluss des BVerfG vom 22.7.2022, 2 BvR 1630/21) und die Empfehlung,

neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten.

In der UH werden im medizinischen Bereich wenige Urinkontrollen unter Beobachtung des medizinischen Dienstes durchgeführt. Vollzugliche Urinkontrollen bei bestehender Substitution auf Beikonsum oder Suchtmittelmissbrauch werden nur auf Anordnung oder bei konkretem Verdacht nach Prüfung der Rechtsgrundlage durchgeführt. Dabei wird bei allen beaufsichtigten Urinkontrollen das Schamgefühl weitestgehend gewahrt.

Die Abgabe einer Urinprobe erfolgt grundsätzlich unter Aufsicht von Bediensteten gleichen Geschlechts in separaten Räumlichkeiten. Um Manipulationen auszuschließen, ist der Blick auf das Urinieren, und somit auch auf das Genital, erforderlich. Diese Sichtkontrolle kann indirekt durch den Einsatz von Spiegeln erfolgen. Inhaftierte, die angeben, aus Schamgefühl unter Sicht keine Probe abgeben zu können, erhalten die Gelegenheit einer Abgabe ohne Sichtkontrolle, wenn sie sich zuvor, mit einer Entkleidung verbunden, körperlich durchsuchen lassen. Diese Durchsuchung dient der Verhinderung von Manipulationen, wie etwa der Nutzung von Fremdurin. Es wird durchgehend darauf geachtet, das Schamgefühl der Betroffenen im größtmöglichen Maße zu wahren.

Die vorgeschlagenen alternativen Methoden der Drogenkontrolle kommen aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Voranzustellen ist, dass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Sachverhalt zugrunde lag, der nicht auf den Hamburgischen Justizvollzug übertragbar ist. Zum einen behandelt die Entscheidung die Durchführung von anlasslosen Urinkontrollen. Anlasslose Testungen auf Substanzgebrauch finden im Hamburgischen Justizvollzug grundsätzlich nicht statt. Zum anderen besteht in dem Bundesland, in dem sich der Sachverhalt zugetragen hat, eine Rechtsgrundlage dafür, dass Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum mit einem geringfügigen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein dürfen, wenn der Gefangene einwilligt (§ 65 Abs. 1 S. 2 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW)). Eine solche Rechtsgrundlage existiert in Hamburg indes nicht. Wie in der Mehrzahl der Länder schreiben die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in Hamburg vor, dass Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein dürfen. Die Blutentnahme aus der Fingerbeere stellt einen solchen körperlichen Eingriff dar. Diese Methode ist somit eine unzulässige Alternative.

Der Abstrich aus dem Mund, also eine Testung des Speichels, ist nicht praktikabel. Eine Prüfung und Bewertung dieser Methode erfolgten bereits vor Jahren.

Der Einsatz eines Markersystems ist für die Mehrheit der erforderlichen Testungen nicht geeignet. In den meisten Fällen muss die Feststellung eines Drogenkonsums sehr kurzfristig erfolgen, um ggf. weitere Maßnahmen anzuordnen, um Gefahren für die betroffene Person selbst oder Dritte zu minimieren. Die Auswertdauer einer Testung mit einem Marker ist dafür zu lang.

C. IX. Vertraulichkeit von Gesprächen

Bis die Haftraumtelefonie vollständig ausgebaut wird, sollen Lösungen gefunden werden, die es den Gefangenen ermöglichen, ungestört vertrauliche Telefonate zu führen.

Die Haftraumtelefonie ist mittlerweile vollständig ausgebaut. In der UH ist die vertrauliche Haftraumtelefonie ab dem Zeitpunkt des Abendeinschlusses (18:00 Uhr) ungestört möglich. Ausgenommen hiervon sind die Beobachtungs- und Sicherungsstation sowie das Zugangshaus, letzteres aufgrund der kurzen Verweildauer und weil die Gefangenen regelmäßig zu diesem Zeitpunkt noch keine Telefonkonten haben.

Aufgrund des Hinweises der Nationalen Stelle werden die Flurtelefone ohne vollständige Abschirmung nunmehr entsprechend ausgestattet, um das Führen von vertraulichen Gesprächen zu ermöglichen und für Schallschutz zu sorgen.

D. I. Aufenthalt im Freien

In den Freistundenhöfen fehlten Schutzmöglichkeiten vor Sonne und Regen. Es solle unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte eine Lösung gefunden werden, die die Gefangenen nicht komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen aussetzt.

Sollte ein Gefangener nicht über wetterangepasste Kleidung verfügen, hat er die Möglichkeit, sich über die Anstalt mit entsprechender Anstaltskleidung auszustatten.

Aufgrund des Hinweises wird unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung die Anstalt prüfen, ob weitere Maßnahmen zum Witterungsschutz getroffen werden können.

D. II. Gestaltung des Tunnelgangs

Eine freundlichere Gestaltung des Tunnelgangs (Bilder / Farbe) trage zur Entspannung und zur Vermeidung von möglichen Kurzschlussreaktionen bei.

Aufgrund eines Wasserschadens sind umfangreichere Maßnahmen zur freundlicheren Gestaltung des Tunnelgangs erforderlich. Derzeit wird die Modernisierung der einzelnen Hafträume im Haus A priorisiert. Sodann soll auch die Renovierung des Tunnelgangs erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen